

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bodo Ramelow, Jörn Wunderlich, Diana Golze und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/789 –**

Kündigungsschutz für Väter bei Inanspruchnahme von Elternzeit

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat es als Ziel bezeichnet, die Zahl der Väter, die Elternzeit in Anspruch nehmen, zu erhöhen. Diesem Ziel stehen u. a. rechtliche Aspekte entgegen, die durch die Bundesregierung im Rahmen der Einführung eines Elterngeldes zu überwinden sind.

1. Wie hoch war die Zahl der Väter, die in den Jahren 2000 bis 2005 den ihnen nach Bundeserziehungsgeld zustehenden Anspruch auf Elternzeit in Anspruch genommen haben, und wie verhielt sich diese Zahl zu der Inanspruchnahme von Elternzeit durch Mütter (bitte differenzieren nach Jahr sowie Ost, West und gesamtem Bundesgebiet)?

Die Erziehungsgeldstatistik ist eine Bewilligungsstatistik. Erfasst werden nur Personen, die Erziehungsgeld beantragt haben und deren Anträge bewilligt wurden. Antragsteller, die z. B. auf Grund eines zu hohen Einkommens kein Erziehungsgeld erhalten (insbesondere beim Zweit Antrag), aber Elternzeit in Anspruch nehmen, werden somit nicht erfasst. Deshalb ist keine vollständige Erfassung der Elternzeit möglich. Hinzu kommt, dass nicht alle Erziehungsgeldberechtigten Angaben zur beantragten oder geplanten Elternzeit machen.

In den Statistiken bis zum Jahr 2001 gab es nur freiwillige Angaben der Antragsteller zum Erziehungsurlaub bzw. der Elternzeit der Eltern. Die Statistik konnte also keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Aus diesem Grund werden Daten zur Elternzeit erst ab 2001 aufgeführt. Erst seit der Neuregelung des Bundeserziehungsgeldgesetzes ab 1. Januar 2001 gibt es eine gesetzliche Regelung zur Statistik. Da aber die Elternzeit flexibler ausgestaltet wurde und die Eltern ihre Angaben lediglich zu einem Zeitpunkt bei Beginn des Erziehungsgeldbezugs machen, ist die statistische Erhebung schwierig. Hinzu kommt, dass das dritte Jahr Elternzeit gar nicht erfasst wird, da der Erziehungsgeldbezug sich auf maximal zwei Jahre bezieht. Die Statistik kann daher keine repräsentativen Daten zur Elternzeit liefern und besitzt damit nur bedingt Aussagekraft. Wegen

der geringen Fallzahlen wird außerdem eine Unterscheidung der Väter nach Ost und West nicht vorgenommen.

Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag im Jahr 2004 den Bericht über die Auswirkungen der §§ 15 und 16 des Bundeserziehungsgeldgesetzes (Elternzeit und Teilzeitarbeit während der Elternzeit) vorgelegt, der einen Anteil von 5 Prozent Vätern in Elternzeit ermittelt hat.

2. Wie bewertet die Bundesregierung dieses Verhältnis?

Die Bundesregierung verzeichnet seit ihrem aktiven Werben für Väter in Elternzeit einen Anstieg von Vätern, die Elternzeit beantragen. Dies sind zurzeit 5 Prozent der Eltern in Elternzeit. Dieser Anstieg ist erfreulich und zeigt, dass die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zunehmend auch ein Thema für Väter wird.

Mit dem Verhältnis von Müttern zu Vätern in Elternzeit ist die Bundesregierung bei weitem noch nicht zufrieden. Denn in den vergangenen Jahrzehnten ist die Vaterrolle in unserer Gesellschaft stark in Bewegung geraten. Männer sehen ihre Rolle in der Familie weniger als Ernährer denn als Erzieher ihrer Kinder. Heutzutage wird es als selbstverständlich angesehen, dass ein Kind beide Elternteile braucht. Immer mehr Väter wünschen sich eine aktive Beteiligung an der Erziehung ihrer Kinder. Schwierigkeiten bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie hält viele Väter davon ab, sich mehr Zeit für ihre Kinder zu nehmen. Die Bundesregierung möchte dazu beitragen, dass Väter vermehrt ihr Recht auf Elternzeit in Anspruch nehmen. Bei familienpolitischen Vorhaben sollen die Väter besonders in Blick genommen werden. Den Vätern, die sich aktiv in die Betreuung ihrer Kinder einbringen wollen, soll der Rücken gestärkt werden.

3. Trifft es zu, dass Väter bei der Beantragung von Elternzeit aufgrund der Regelungen in § 16 Abs. 1 sowie § 18 Abs. 1 Bundeserziehungsgeldgesetz zwar mindestens acht Wochen vor Antritt der Elternzeit die Inanspruchnahme gegenüber dem Arbeitgeber mitteilen müssen, aber auch nur maximal acht Wochen vor Antritt der Elternzeit Kündigungsschutz genießen und ihnen deshalb nur konkret ein Tag bleibt, um durch Kündigungsschutz abgesichert Elternzeit zu beantragen, und wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung diesen Sachverhalt unter dem Gesichtspunkt der von ihr angestrebten Steigerung der Zahl von Vätern, die Elternzeit in Anspruch nehmen?

Es trifft zu, dass der Kündigungsschutz für Väter bei Inanspruchnahme der Elternzeit acht Wochen beträgt und der identische Zeitraum gesetzlich vorgesehen ist, in dem die Väter ihren Anspruch auf Elternzeit geltend machen müssen. Im Übrigen gilt diese Frist auch für Mütter, allerdings ist für sie die Konstellation der Fristen wegen des Kündigungsschutzes im Rahmen der vorausgehenden Mutterschutzfristen günstiger. Die Bundesregierung strebt eine Verbesserung der Regelung an.

4. Seit wann ist der Bundesregierung, z. B. durch Medienberichte oder Erfahrungsberichte von Betroffenen das genannte Problem ggf. bekannt, und warum hat sie dann gleichwohl keine entsprechende Initiative unternommen?

Der Bundesregierung ist die Gesetzeskonstellation seit ihrem Inkrafttreten bekannt. Grundsätzlich wurde von einem ausreichenden Kündigungsschutz ausgegangen.

5. Plant die Bundesregierung im Rahmen der von ihr angestrebten Einführung eines Elterngeldes die Änderung dieser Regelung in dem Sinne, dass Väter, die Elternzeit beantragen, unmittelbar vom Kündigungsschutz erfasst sind bzw. durch Ausdehnung der Kündigungsschutzfrist auf 12 Wochen, und wenn ja, wie könnte eine solche Regelung aussehen bzw. wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung plant eine Verbesserung der beschriebenen Rechtslage.

6. Wie hoch ist die Zahl derjenigen Väter, die aufgrund der genannten Regelungen Nachteile, wie z. B. Arbeitsplatzverlust hinnehmen mussten, und, sollten der Bundesregierung keine konkreten Zahlen vorliegen, wie hoch schätzt sie die Zahl der von Nachteilen betroffenen ursprünglichen elternzeitwilligen Väter und wie bewertet sie dies?

Der Bundesregierung liegen keine konkreten Zahlen zu dieser Thematik vor. Die Bundesregierung geht von Einzelfällen aus. Allerdings sollte kein Vater eine Kündigung befürchten müssen, wenn er in Elternzeit gehen will.

7. Was plant die Bundesregierung, um diese ggf. drohenden Nachteile für Väter zu verhindern?

Die Bundesregierung wird neben der geplanten rechtlichen Verbesserung in ihren Informationsquellen (z. B. Broschüre zur Elternzeit und Internetauftritt des Familienministeriums) auf den Zusammenhang der Fristen hinweisen.

Zusätzlich werden die Erziehungsgeldstellen, die auch die Beratung für die Inanspruchnahme der Elternzeit vornehmen, entsprechend informiert werden.

